

Beitragsordnung

Förderverein Integrative Kindertageseinrichtung „Flughörnchen“

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins, insbesondere die §§ 5 (Ordentliche Mitglieder), 7 (Ehrenmitglieder) und 8 (Finanzierung) der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

- (1) Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 25.11.2015 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch Aushang bekannt gemacht und tritt ab 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für diese Mitglieder verbindlich.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Höhe der einzelnen Beiträge wird entsprechend § 8 der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Es werden folgende Jahresbeiträge erhoben:
 - a) Ordentliche Mitglieder: 24,00 EUR (Mindestbeitrag)
 - b) Ehrenmitglieder: 0,00 EUR
- (2) Sofern Mitglieder über den Mindestbeitrag hinausgehende Zuwendungen leisten möchten, geben sie dies gegenüber dem Vorstand des Vereins im Rahmen des Aufnahmeantrags oder zu jedem beliebigen späteren Zeitpunkt an.
- (3) Die Mitglieder überweisen den Mitgliedsbeitrag bis zum Fälligkeitstag, bzw. 14 Tage nach Eintritt in den Verein auf das Konto des Vereins.
- (4) Für 2015 werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Im Jahr 2016 sind alle Beiträge bis zum 31.03. (Fälligkeitstag) auf das Beitragskonto des Vereins zu überweisen. Ab dem Jahr 2017 gilt der 31.01. des laufenden Kalenderjahres als Fälligkeitstag.
- (2) Bei Vereinseintritt bis zum 31.3. des Jahres ist mindestens der volle, danach der monatlich anteilige Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Wird bei Vereinsaustritt die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein weiteres Jahr.

§ 6 Beitragserstattung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt entsprechend § 5 (6) der Satzung keine Beitragserstattung.

§ 7 Geltungsdauer

Die Beitragsordnung gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die ganze oder teilweise Unwirksamkeit einer der Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Leipzig.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 25.11.2015 in Leipzig.

Anett Raulien
Vorstandsvorsitzende

Nicole Czegka
stellv. Vorstandsvorsitzende

Toni Müller
Schatzmeister